

Die Stiftung als Mittel zum Erhalt des Familienvermögens (und -friedens)

Wie Vermögensnachfolge funktionieren kann

So einzigartig jeder Mensch und dessen Vermögens- und Familienverhältnisse sind, so vielfältig sind die Möglichkeiten die Vermögensnachfolge zu gestalten – ob daher eine Privatstiftung das Mittel der Wahl ist, kann pauschal nicht beantwortet werden. In vielen Fällen kann sie aber, wenn sie (individuell) vorausschauend ausgestaltet ist, einen vitalen Teil der Vermögensnachfolgeplanung darstellen und ausreichend Sicherheit bieten. In der Folge soll in einem kurzen Überblick dargestellt werden, welche Themen es in der Praxis, vor allem bei Familienunternehmen, zu beachten gilt.

Motive für die Errichtung einer Stiftung

Das Familienunternehmen und der darin gehaltene Wert soll im ungeteilten Bestand als Existenzgrundlage für die Familie gesichert werden. Durch die Widmung des eigenen Vermögens an eine Privatstiftung – eine eigentümerlose Vermögensmasse mit eigener Rechtspersönlichkeit – begibt man sich seines Eigentums daran und überträgt es an die Stiftung; es ist dadurch dem unmittelbaren Zugriff der Stifterin oder des Stifters entzogen. Was zunächst nachteilig klingt, ist in Wahrheit der «Charme» der österreichischen Privatstiftung – eben gerade dann, wenn ein Familienunternehmen im Spiel ist. Sinnvolles Hauptmotiv zur Gründung einer Privatstiftung ist somit die Möglichkeit, die Weiterführung und Verwaltung des «Lebenswerks» der Stifterin oder des Stifters über den Tod hinaus zu erreichen.

Vielen Unternehmerinnen und Unternehmern ist sehr daran gelegen, dass auch ihre Nachkommen die Ziele der Unternehmerfamilie weiterverfolgen und dabei mit einer Stimme sprechen. Diese Einigkeit ist allerdings oftmals eher Wunsch als Realität. Gegenläufige Interessen von Familienmitgliedern oder Erb- sowie Scheidungsstreitigkeiten können Gefahren darstellen, die durch die «Zwischenschaltung» einer Stiftung als Gesellschafterin nicht vermieden, aber zumindest in ihren Auswirkungen kanalisiert werden können. Durch entsprechende Ausgestaltung der Stiftungserklärung kann die Verwaltung des Familienunternehmens im Sinne der Unternehmenskontinuität sichergestellt werden. Gleichzeitig kann die Familie (auch in der nächsten Generation) an der Ertragskraft des Unternehmens durch Begünstigtenstellung in der Stiftung partizipieren: Durch (regelmäßige)

Zuwendungen aus der Stiftung haben deren Mitglieder ein gesichertes Einkommen, wobei oft zusätzliche Zuwendungen für bestimmte Situationen vorgesehen werden (Krankheit, Ausbildung etc. Versorgungsgedanke).

Die Unternehmensbeteiligung wird dann naturgemäß durch die Stiftung als Gesellschafterin (durch den Stiftungsvorstand) verwaltet. Dafür müssen Regeln gelten, die in der Stiftungs- und Zusatzurkunde möglichst genau, aber auch vorausschauend flexibel festzulegen sind.

Wesentliche Überlegungen zur Ausgestaltung der Stiftung

Stiftungszweck

Zunächst ist der Stiftungszweck möglichst detailliert festzulegen, weil dieser als maßgebliche Leitlinie für das Handeln des Stiftungsvorstands gilt. Oft wird dieser recht allgemein formuliert, wie z.B. Anlage und Verwaltung des Vermögens der Privatstiftung sowie Zuwendungen an die Begünstigten und die wirtschaftliche Sicherung des Fortbestands der Privatstiftung. Gerade für die Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen wird dies in der Praxis jedoch nicht ausreichen, sodass parallel noch weitere Anordnungen und Handlungsempfehlungen ratsam sind.

“

Das Familienunternehmen und der darin gehaltene Wert soll im ungeteilten Bestand als Existenzgrundlage für die Familie gesichert werden.

Dr. Armenak Utudjian, M.B.L.-HSG Partner, GRAF ISOLA Rechtsanwälte

Stiftungsvorstand

Die sinnvolle Auswahl von Vorstandsmitgliedern und die Regelung deren zukünftiger Bestellung sind von essenzieller Bedeutung, weil der Stiftungsvorstand die Geschicke der Stiftung weitestgehend allein (im Rahmen der Vorgaben der Stiftungsurkunde) bestimmt.

Der erste Vorstand ist von den Stifterinnen und Stiftern zu bestellen (Stiftungsurkunde). In der Stiftungsurkunde ist zugleich auch die Funktionsdauer (von zumindest drei Jahren) und die Kompetenz zur Bestellung und Abberufung (aus wichtigem Grund) der nachfolgenden Vorstände zu regeln; diese kommt meist den Stiftern selbst zu, kann aber auch einem Beirat oder sonstigen Gremium zugeordnet werden. Die Auswahl der Personen selbst hängt sehr stark von den materiellen Anforderungen der Stiftung ab; rechtliche, steuerliche und unternehmerische Expertise ist aber bei Stiftungen mit der Beteiligung an Familienunternehmen oft sehr sinnvoll. Begünstigte und deren Familienmitglieder und nähere Verwandte können nicht zu Stiftungsvorständen bestellt werden.

In der Regel wird die Wieder- und Neubestellung von Stiftungsvorständen den Stifterinnen und Stiftern bzw. Begünstigten zugewiesen. Manchmal sind Kooptierungs- und Nachfolgeregelungen vorgesehen, die dazu führen können, dass die Stiftungsvorstände selbst ihre Nachfolger bestellen. Solche Klauseln können nur in Einzelfällen sinnvoll sein, wenn wichtige in der Familie liegende Gründe dafür sprechen; generell sollten (aus unserer Erfahrung) aber Selbstergänzungsregeln des Vorstands vermieden werden, weil damit eine Versteinerung der Stiftung einhergehen kann, also keine Flexibilität auf geänderte Umstände mehr besteht und das Stiftungsvermögen nur konservativ verwaltet, nicht aber zukunftsgerichtet eingesetzt werden könnte.

Beirat

Dieser ist zwar nicht zwingend einzurichten, aber sehr zu empfehlen. Er findet sich bei den meisten Stiftungen. Durch Schaffung eines «Familienbeirats» können (und sollten) Stifterinnen und Stifter sich selbst und den (zukünftigen) Begünstigten gewisse Anhörungs- und Beratungsrechte zu wichtigen Geschäftsführungsthemen und Entscheidungen der Stiftung einräumen. Diese Rechte dürfen jedoch nicht so weit gehen, dass der Beirat als aufsichtsratsähnlich zu qualifizieren ist oder

gar selbst als Geschäftsführungsorgan der Stiftung auftritt. In derartigen Fällen wäre nämlich die Unvereinbarkeitsbestimmung des § 23 Abs. 2 Satz 2 PSG analog anzuwenden und dürfte der Beirat gerade nicht mehrheitlich mit Begünstigten besetzt sein. Diesen Regelungen in der Stiftungsurkunde kommt daher sehr große Bedeutung zu. Die meisten Stiftungen kommen ohne einen Aufsichtsrat aus.

Tipps

- Stiftung als Gesellschafterin des Familienunternehmens
- eine Familien-GmbH als Mitstifterin mit Änderungsrechten (die allerdings nicht widerrufsähnlich sein sollten)
- sorgfältig ausgewählter Stiftungsvorstand – Vertrauensbeziehung zu den Begünstigten auch der folgenden Generation
- keine zu langen Vorstandsperioden
- Achtung bei Kooptierungsregelungen des Stiftungsvorstands
- Möglichkeit der Abschichtung von Nachkommen aus dem Familienunternehmen
- Communication is Key!

Zukünftige Flexibilität – Verhinderung der Versteinerung

Viele Stifterinnen und Stifter wollen sich und ihrem Lebenswerk ein Denkmal setzen, übersehen aber, dass dennoch Flexibilität für die Zukunft wichtig ist. Die Anforderungen an das Familienunternehmen, aber auch die Bedürfnisse der Mitglieder der nächsten Generation können sich massiv und in unvorhersehbarer Weise ändern. Zu strikte Einschränkungen und Anordnungen in der Stiftungsurkunde können erforderliche Anpassungen beeinträchtigen oder gar verhindern.

Daher sollten jedenfalls Möglichkeiten zur nachträglichen Änderung der Stiftungserklärung vorgesehen werden. Dies hat durch einen ausdrücklichen Vorbehalt eines Änderungsrechts in der «ersten» Stiftungsurkunde zu erfolgen. Im Regelfall kann bei Stiftermehrheit das Änderungsrecht zunächst von allen Stifterinnen und Stiftern gemeinsam ausgeübt werden, danach von dem/den Überlebenden. Dieses Änderungsrecht ist, wenn es nicht freiwillig beschränkt wird, allumfassend, es kann daher sowohl der Stiftungszweck als auch die gesamte Stiftungsorganisation geändert werden. In der Regel sollte immer dann, wenn ein Widerruf der Stiftung nicht mehr möglich ist (wie dies zu meist der Fall ist), das Änderungsrecht aber dahingehend be-

schränkt werden, dass damit keine widerrufsähnlichen Konsequenzen verbunden sein können.

Durch die Einschaltung einer juristischen Person als Mitstifterin oder Mitstifter kann die Änderungsmöglichkeit über die Lebenszeit natürlicher Personen hinaus perpetuiert werden. Damit wird der nächsten Generation ein Werkzeug zur Anpassung der Stiftung an geänderte Bedürfnisse in die Hand gegeben. Um die Möglichkeit zu tiefgreifender Änderungen zu verhindern, kann (und sollte) das Änderungsrecht einer juristischen Person inhaltlich beschränkt eingeräumt werden; so kann etwa vorgesehen werden, dass der Stiftungszweck oder auch die Regelungen zu den Begünstigten (und deren zukünftigen Stämmen) nicht geändert werden dürfen. Durch entsprechende Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags dieser Mitstifterin oder dieses Mitstifters kann schließlich sichergestellt werden, dass mehrere Erben (die oft auch die Begünstigten der Stiftung sind) Entscheidungen betreffend die Stiftung und das Familienunternehmen an sich nur einstimmig oder mit entsprechend tragfähiger Mehrheit treffen können, um Benachteiligungen von Familienteilen zu vermeiden.

In Einzelfällen können – wenn Konflikte andernfalls nicht vermieden oder bereinigt werden können – auch Abschichtungsregelungen für einzelne Familienzweige vorgesehen werden.

Einbeziehung der Familie – Communication is Key

Viele Themen der Vermögensnachfolge können aber nicht mit rein rechtlichen Mitteln sinnvoll geregelt werden. Sie bergen in vielen Familien ein gewisses Konfliktpotenzial, vor allem wenn es mehrere Erben und beträchtliche Vermögenswerte, wie insbesondere ein Familienunternehmen, gibt. Stiftungen können die von ihnen gehaltenen Unternehmen vor gegenläufigen (Gesellschafter-)Interessen oder Erbstreitigkeiten durchaus schützen. Allerdings kann die Stiftungslösung auch zu einer Situation führen, die die Familienmitglieder der nächsten Generation als kompliziert, intransparent und in der Folge vielleicht sogar als ungerecht wahrnehmen. Oft scheitert das wechselseitige Verständnis aber auch schlicht daran, dass zu wenig und zu spät kommuniziert wird, welche Beweggründe die Stiftergeneration zu dieser Art der Nachfolgeplanung geführt haben.

Die ohnedies zwingend abzuhaltenden Beirats- und Vorstandssitzungen können und sollten vor diesem Hintergrund als zusätzlicher Kommunikationskanal innerhalb der Familie genutzt werden, solange die Stifterinnen und Stifter noch aktiv sind. Die Anwesenheit der Stiftungsvorstände als familienexterne Dritte kann durchaus mediatorisch wirken und einen positiven Effekt auf das Gesprächsklima haben. In diesem Sinn kann eine Stiftung durch sinnvoll ausgewählte Stiftungsvorstände, wenn diese das Vertrauen aller Familienmitglieder genießen, quasi als Mediator zwischen den Generationen wirken.



Dr. Armenak Utudjian M.B.L.-HSG
ist Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags. Er ist ausgewiesener Experte im Privatstiftungsrecht und v.a. für seine Expertise bei der Betreuung von Familienunternehmen bekannt.



Mag. Elena Berlinger ist seit 2022 bei der Anwaltskanzlei GRAF ISOLA tätig. Die laufende Betreuung von Privatstiftungen und die Vermögensplanung mit immobilien-, erb- und steuerrechtlichen Aspekten sowie Vertragsrecht zählen zu ihren Schwerpunkten. Daneben berät und unterstützt sie auch im öffentlichen Wirtschaftsrecht.